



Gleitschirm Club Neckar-Odenwald  
Rainer Bossler  
Werner-v.-Siemens-Straße 21  
74847 Obrigheim

Gmund, 23.09.2008 K/be

**Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Birnhälde-Heinsheim", 74906 Bad Rappenau-Heinsheim**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert die Erlaubnis „Birnhälde-Heinsheim“ des DHV vom 06.12.2002 wie folgt:

I.

**Erlaubnis**

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Birnhälde-Heinsheim“, Bad Rappenau-Heinsheim vom 10.11.2004 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 3162 (Starts) und 3221-3224/1 (Landungen), Gemarkung Bad Rappenau/Heinsheim (Hangstarts).
3. Die Erlaubnis bezieht sich auch auf den Feldweg mit der Flurstücks-Nr. 3033 für Windenschleppbetrieb. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

**Auflagen**

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Start- und Landeflächen sind sauber zu halten.
2. Die Anlage dient nicht Massenveranstaltungen.
3. Der Zugang zum Startplatz erfolgt über öffentliche Wege.
4. Das 24a-Biotop „Steinriegel I Birnhälde südlich Heinsheim“, welches sich auf dem Grundstück Flst.Nr. 3162 befindet, darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt bzw. beschädigt werden.
5. Der An- und Abflugbereich ist so zu erhalten, dass gefahrlose Starts und Landungen durchgeführt werden können.
6. Von der den Landeplatz tangierenden Kreisstraße ist ein Abstand von 50m (horizontal und vertikal) einzuhalten.
7. Das Gelände ist nur für den Gleitsegelbetrieb zugelassen und darf nur von geübten und regelmäßig fliegenden Piloten genutzt werden. Der Geländehalter hat alle Piloten in die Auflagen dieser Erlaubnis einzuweisen.

### III.

#### Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Schäden an Flurstücken oder Wegen sind rein zivilrechtlich zu beurteilen und müssen direkt mit dem jeweiligen Grundstückseigentümern geregelt werden.

### IV.

#### Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 56,- Euro erhoben.

### V.

#### Begründung

Mit Datum des 06.12.2002 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Birnhälde-Heinsheim“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 10.11.2004 bis zum 31.12.2007 befristet verlängert. Mit Schreiben vom 24.07.2008 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Heilbronn wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 25.08.2008 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen eine unbefristete Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben.

Die Erlaubnis konnte somit mit Auflagen verlängert werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb